## Verordnung des Marktes Bad Hindelang zur Regelung des örtlichen Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Verordnung)

Mit Rücksicht auf seine besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben als Kneippheilbad und heilklimatischer Kurort erlässt der Markt Bad Hindelang aufgrund Art. 10 Abs. 1 und Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmSchG) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

#### **Erster Teil**

#### Allgemeine Vorschriften

## § 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Kneippheilbad Bad Hindelang Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen.

# § 2 Geltungsbereich (Schutzbereich)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das Kurgebiet Bad Hindelang gem. Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages. Die genaue Abgrenzung ist aus einer Karte (M 1 : 25 000) ersichtlich, die Bestandteil der Kurbeitrags-Satzung ist und während der Dienststunden im Rathaus des Marktes Bad Hindelang eingesehen werden kann. Die Karte wurde vom Marktbauamt am 27.03.2002 gefertigt.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Geräte und Maschinen im Sinne dieser Verordnung sind solche im Sinne der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sowie lärmintensive Maschinen und Geräte, die im Zusammenhang mit Baustellen eingesetzt werden.

- (3) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 2 gelten als ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung alle geräuschvollen Verrichtungen, die im Haus- und Gartenbereich anfallen und für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine Beeinträchtigung darstellen können. Dies gilt unter anderem für
  - a) Hämmern,
  - b) Bohren,
  - c) Sägen,
  - d) Holzhacken oder
  - e) Rasenmähen.
- (4) Öffentliche und geschlossene Vergnügungen in Gaststätten und Vereinsräumen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, Tanz-, Faschings- und Vereinsveranstaltungen.
- (5) Sonstige Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere häusliche Familienfeiern, Tanzfeste und Partys jeder Art.
- (6) Sonstige störende Lärmeinwirkungen im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn Personen ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß durch ihr Verhalten für die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

#### **Zweiter Teil**

#### Besondere Vorschriften

## § 4 Geräte und Maschinen

Der Betrieb von Geräten und Maschinen führt zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, wenn sie innerhalb nachstehender Ruhezeiten betrieben werden:

a) während der Mittagsruhe

(13.00 Uhr bis 14.30 Uhr)

und

b) nachts

(21.00 Uhr bis 7.30 Uhr)

## § 5 Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeitenarbeiten (§ 3 Abs. 3) sind innerhalb nachstehender Ruhezeiten unzulässig:

- a) 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und
- b) 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr

<u>Hinweis</u>: Für Freischneider, Rasenmäher, Rasentrimmer bzw. Rasenkantenschneider mit Verbrennungsmotor, Laubbläser und Laubsammler, Kreissägen u.a. gelten nach der 32. BlmschV bundesweit verschärfte Ruhezeiten von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr und mittags von 13.00 bis 15.00 Uhr!

#### § 6 Toneinwirkungen

- (1) Das Erzeugen von Toneinwirkungen durch Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte (insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kassettenrekorder, Musikboxen, Lautsprecher und Megaphone) ist nur dann zulässig, wenn die Toneinwirkungen von unbeteiligten Personen nicht unzumutbar störend wahrgenommen werden. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr dürfen solche Geräte nur in Zimmerlautstärke verwendet werden.
- (2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht beim Vollzug hoheitlicher oder kirchlicher Aufgaben, für Kurkonzerte, bei amtlichen Durchsagen in Kur- und Badeanlagen, Sportveranstaltungen, genehmigten Dorf- und Straßenfesten sowie zur Beseitigung von Gefahren und Notlagen.

#### § 7 Vergnügungen

- (1) Die Veranstaltungen von öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Vereinsräumen (§ 3 Abs. 4) oder sonstiger Vergnügungen (§ 3 Abs. 5) sind nur zulässig, wenn sie von unbeteiligten Personen nicht als unzumutbar störend wahrgenommen werden.
- (2) Außerhalb geschlossener Räume (Garten, Terrasse, Pavillon, Zelte o.ä.) sind Vergnügungen gem. Abs. 1 nur bis 22.00 Uhr zulässig, außer es liegt eine Genehmigung darüber hinaus vor.
- (3) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen nach 22.00 Uhr bei Vergnügungen im Sinne von § 3 Abs. 4 und 5 nicht offen gehalten werden, wenn die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geräusche von Unbeteiligten als unzumutbar störend wahrgenommen werden.

#### § 8 Nachtruhe

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.30 Uhr sind sonstige störende Lärmeinwirkungen unzulässig, welche die Nachbarschaft oder die Öffentlichkeit in ihrer Nachtruhe stören können.

#### § 9 Haustiere

Haustiere sind so zu halten, dass Menschen durch Geräusche nicht unzumutbar belästigt werden.

#### **Dritter Teil**

# Ausnahmen, Befreiungen, Anordnungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

#### § 10 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden bei Immissionen,
  - a) die in den Zeiten vom 15.04. bis 15.05. und 01.11. 15.12. entstehen,
  - b) die mit dem Spielen oder sonstiger Betätigung von Kindern und Jugendlichen entstehen,
     z.B. von Kinderspielplätzen, Sport- und Freizeitanlagen sowie von öffentlichen Straßen,
     Wegen und Plätzen,
  - c) die in Verbindung mit der Landwirtschaft stehen, z.B. Viehhaltung, Mähen, Düngen, Kuhglockengeläut usw.,
  - d) die aus einer Übung oder einem Einsatz der Ortsfeuerwehren ausgehen,
  - e) die beim Schneeräumen entstehen,
  - f) die von Gebieten ausgehen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen sind.
- (2) Der Markt Bad Hindelang kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.
- (3) Ausnahmen werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

#### § 11 Anordnungen

Um die Erfüllung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann der Markt Bad Hindelang im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 4 Geräte und Maschinen betreibt oder betreiben lässt,
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 5 während der Ruhezeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
  - 2. entgegen § 6 Abs. 1 unzumutbar störend wahrzunehmende Toneinwirkungen erzeugt oder erzeugen lässt,
  - 3. entgegen § 8 durch sonstige störende Lärmeinwirkungen die Öffentlichkeit oder die Nachbarschaft in ihrer Nachtruhe stört,
  - 4. entgegen § 9 unzumutbare Belästigungen durch Haustiere zulässt.
- (3) Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 7 Abs. 1 unzumutbar störende Vergnügungen veranstaltet,
  - entgegen § 7 Abs. 2 öffentliche oder geschlossene Vergnügungen außerhalb geschlossener Räume nach 22.00 Uhr durchführt,
  - entgegen § 7 Abs. 3 bei sonstigen Vergnügungen ins Freie führende Fester und Türen nach 22.00 Uhr öffnet oder geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräuscheinwirkungen unzumutbar störend wahrnehmen.

#### § 12 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Hindelang, den 18. September 2006

BAYER V. SONETRI

1 Rürgermei

### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Verordnung wurde vom Marktgemeinderat Bad Hindelang am 13.09.2006 beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung am 18.09.2006

und Hinweis über die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln vom 18.09.2006 bis 04.10.2006.

Über den Anschlag und die Abnahme wurde ein separater Nachweis aufgenommen.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der 18.09.2006 (Anschlag an der Amtstafel im Rathaus). Die Verordnung ist somit gem. § 12 am

## 19. September 2006

in Kraft getreten.

Bad Hindelang, den 04. Oktober 2006

MARKT BAD HINDELANG

I.A.

# THE THE PARTY OF T

#### Verteiler:

- 1. Landratsamt, Rechtsaufsicht
- 2. Landratsamt, Immissionsschutz
- 3. Polizei
- 4. gdl. Ordnungsamt
- 5. Gästeinformation
- 6. Bauamt
- 7. Hauptamt (Sammelakt)